

**HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR KOMMUNEN
IM KLIMASCHUTZ UND BEI
DER KLIMAFOLGENANPASSUNG**

N°4

DIE KOMMUNALE PLANUNG

Instrumente für
klimaresiliente Quartiere



HERAUSFORDERUNG Kommunale Entscheidungsträger und Kommunen stehen vor einem vielfältigen Angebot an Informationen und möglichen Fördermitteln.

INFORMATIONEN Diese Reihe informiert Sie über Grundlagen, notwendige Strukturen und konkrete Handlungsansätze.

UMSETZUNG Der Einstieg in Ihre kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsaktivitäten wird durch bewährte Maßnahmen erleichtert.

kommuna

Die kommunale Planung

Kommunen nehmen eine Schlüsselrolle bei den Aktivitäten zur Begrenzung des Klimawandels und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen ein. Durch den Klimawandel und seine Folgen sind nahezu alle kommunalen Handlungsfelder betroffen: von der integrierten Stadtentwicklung über gebäudebezogene Maßnahmen, Stärkung urbaner Grünstrukturen bis hin zum Thema Verkehr und Mobilität. Durch die kommunale Planungshoheit können Kommunen verschiedene Entwicklungen richtungsweisend steuern und damit direkt das Umfeld der Menschen, die dort leben oder arbeiten, beeinflussen.

Um das Ziel der klimaresilienten Quartiere, Gemeinden und Städte zu erreichen, kommen viele Instrumente in Frage. Grundsätzlich gibt es solche, die als rechtlich bindend gelten und andere, die eher einen konzeptionellen oder strategischen Charakter besitzen.

Instrumente ohne rechtliche Bindung in dieser Handreichung:

- **Kommunale Konzepte, Rahmen- und Entwicklungspläne:** Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Namen für Dokumente, die ein Leitbild enthalten und eine gewünschte zukünftige Entwicklung und Maßnahmen beschreiben. Integrierte Konzepte, Master-, Rahmen-, und Entwicklungspläne zählen beispielsweise dazu. Mit Hilfe dieser Instrumente können gesellschaftliche oder politische Beteiligungsprozesse gesteuert und festgehalten werden. Ideen können völlig frei entwickelt und Themen miteinander gedacht werden. Diese Instrumente geben den Freiraum für interdisziplinäre Gestaltung. Wichtig ist, dass sich zu den Ergebnissen bekannt wird, idealerweise sollten die Instrumente dieser Art in der Kommune formell beschlossen werden.

Instrumente mit rechtlicher Bindung in dieser Handreichung:

- **Flächennutzungsplan (nach Baugesetzbuch):** Der Flächennutzungsplan oder auch

vorbereitender Bauleitplan genannt, wird für das gesamte Gebiet einer Kommune erstellt und zeigt die zukünftig geplante Entwicklung der Kommune. Alle Flächen werden in einer Kartendarstellung einer aktuellen bzw. zukünftigen Nutzung zugeordnet. Die Plandarstellung enthält außerdem noch weitere Informationen und wird durch eine Begründung, einen Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung ergänzt. Im Bebauungsplan werden die Vorgaben konkretisiert. Der Flächennutzungsplan muss die Vorgaben des betreffenden Regionalplans und damit auch des Landesentwicklungsplans berücksichtigen. Konkrete Informationen finden Sie in der Broschüre „Mitplanen, mitreden, mitmachen“ ab Kapitel 3.2 auf Seite 26.

- **Bebauungsplan (nach Baugesetzbuch):** Der Bebauungsplan oder verbindliche Bauleitplan wird für Teile des kommunalen Gebietes einzeln aufgestellt und enthält verbindliche Vorgaben (Festsetzungen) für Nutzung und Bebauung einzelner Teilflächen innerhalb des Plangebiets. Im Gegensatz zum Flächennutzungsplan gibt der Bebauungsplan gesetzliche Vorgaben vor, die von allen betreffenden Personen umgesetzt werden müssen. So kann beispielsweise die Form eines Hauses, die Ausnutzung einer Fläche, die Höhe eines Gebäudes oder die Pflanzung von bestimmten Bäumen vorgeschrieben werden. Die Kommunen haben mit dem Bebauungsplan ein

1e Planung

mächtiges Steuerungswerkzeug und können ihre Entwicklung gezielt beeinflussen. Auch für den Bebauungsplan gibt es eine allgemeine Begründung, einen Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung. Konkrete Informationen finden Sie in der Broschüre „Mitplanen, mitreden, mitmachen“ ab Kapitel 3.2 auf Seite 26.

- **Gestaltungssatzung (nach Hessischer Bauordnung):** Kommunen können für einen Stadtteil oder das ganze Stadtgebiet Satzungen erlassen, in denen Maßnahmen mit gestalterischem Charakter für ein klimangepasstes Quartier vorgeschrieben sind. So können nicht nur neue Vorhaben gesteuert werden, sondern auch die Entwicklung in Bestandsgebieten. Die Inhalte können als Satzung auch Bestandteil eines Bebauungsplans werden.
- **Baumschutzsatzung (nach Hessischem Naturschutzgesetz):** Kommunen können Satzungen zum Schutz von Bäumen und geschlossenen Gehölzbeständen erlassen, um auf privaten Flächen die grüne Infrastruktur zu erhalten und zu sichern und bei Fällungen Ersatzpflanzungen fest zu schreiben.
- **Entwässerungssatzung (nach Hessischem Wassergesetz):** Nach dem Hessischen Wassergesetz kann durch eine Satzung geregelt werden, wie mit Niederschlagswässern umgegangen wird. Kommunen können beispielsweise fordern, dass Niederschlagswasser gesammelt, verwertet, versickert, verdunstet und/oder gedrosselt abzuleiten ist.
- **Stellplatzsatzung (nach Hessischer Bauordnung):** Stellplatzsatzungen regeln u. a. die Anzahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Die Bauordnung lässt den Kommunen den Freiraum durch Satzungen zu beschließen, dass bis zu einem Viertel der Stellplätze durch Abstellflächen für Fahrräder ersetzt werden. Ebenso kann geregelt werden, dass

aufgrund besonderer Maßnahmen (z.B. die Bereitstellung von Car-Sharing Fahrzeugen oder das Angebot von ÖPNV Tickets) auf die Errichtung von Stellplätzen verzichtet wird. Die Pflanzung großkroniger Bäume sowie die Versickerung von Niederschlägen kann ebenfalls als Beschaffenheit und Gestaltung der Anlagen gefordert werden.

Auch mit **Verträgen** können viele Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise in städtebaulichen Verträgen oder Kaufverträgen lässt sich einiges regeln:

- **Städtebaulicher Vertrag (nach Baugesetzbuch):** Diese Verträge können von Kommunen mit Privaten abgeschlossen werden, um die Entwicklung eines bestimmten Gebietes vertraglich zu regeln. In ihnen können umfassende Regelungen vereinbart werden, zum Beispiel zur Nutzung der Energieversorgung oder der Gestaltung. Auch sogenannte vorhabensbezogene Bebauungspläne oder Erschließungsverträge werden mit städtebaulichen Verträgen nach dem Baugesetzbuch durchgeführt.
- **Kaufverträge:** Ist die Kommune Grundstückseigentümer, können im Grundstückskaufvertrag verschiedene Regelungen getroffen werden, die die Käuferin oder den Käufer zur Verwendung bestimmter Materialien, der Nutzung von Energiequellen und weiteren Vorgaben verpflichten. Die vertraglichen Regelungen müssen verhältnismäßig sein. Steht der Kaufvertrag in Zusammenhang mit der Bauleitplanung kann es sein, dass der Vertrag rechtlich als städtebaulicher Vertrag angesehen wird und auch dessen Kriterien nach Baugesetzbuch erfüllen muss. Die Einholung rechtlicher Expertise ist unumgänglich.

Klimawandelanpassung

Grünflächen, Freiflächen und Großbäume



Grünflächen und Bäume sorgen für eine Durchlüftung und Abkühlung angrenzender Wohnquartiere. Sie sind selbst bei Hitzetagen ein kühler Aufenthaltsort für Spiel, Sport und Freizeit. Gleichzeitig steigern sie die Biodiversität. Laubbäume filtern die Luft von Feinstaubpartikeln.

Grünflächen können schon frühzeitig in der Flächennutzung und Bebauungsplanung eingeplant und gesichert werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Pflanzen(-arten) und Sträucher vorzuschreiben. Baum-/Grünschutzsatzungen schützen den Bestand.



Offene Wasserflächen



Renaturierte Bäche und offene Bachläufe können Regenwasser zurückhalten (sogenannte Retentionsflächen) und damit einen Schutz bei Starkregenereignissen bieten. Zudem fördern sie die Biodiversität und bieten einen hohen Freizeitwert.

Flächen für die Versickerung und Retention können festgelegt werden. Über Satzungen kann die Entwässerung geregelt werden. Offene Wasserflächen können vertraglich gefordert werden.



Entsiegelung und durchlässige Flächen



Entsiegelungsmaßnahmen sorgen dafür, die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen. Die Entsiegelung von Flächen dient dem Schutz des Bodens und schafft Versickerungsflächen als Schutz vor urbanen Sturzfluten.

Die Oberflächenbeschaffenheit kann vorgeschrieben werden und auch die Art des Belages kann konkretisiert werden.



Klimaschutz und Klimaanpassung

Dach- und Fassadenbegrünung

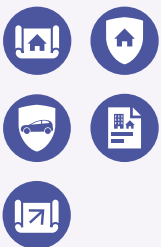


Die Dach- und Fassadenbegrünung verhindert durch Verdunstung starkes Aufheizen im Sommer, gleichzeitig verringert die Verschattung die Hitzeeinstrahlung. Die Begrünung bietet einen Schutz der Dach- und Gebäudehülle, beispielsweise bei Hagelereignissen. Zudem steigert sie die Biodiversität und ist ein positiv besetztes Gestaltungselement.

Sowohl die Dachform, die Begrünung des Daches und auch die Begrünung von baulichen Teilen kann vorgeschrieben werden. Vorgaben für die Qualität der Begrünung, wie z.B. Substratstärken, Pflanzlisten und Abstände bzw. Pflanzen pro Laufmeter sind wichtig.



Flächensparende Verkehrsplanung



Eine flächensparende Verkehrsplanung reduziert versiegelte Flächen und bietet Raum für andere Nutzungsformen, wie Gemeinschafts- und Freizeitflächen. Beispiele zur Umsetzung sind Reduktion der Stellplatzflächen im öffentlichen Raum, Verkleinerung des Straßenquerschnitts, multifunktionale Verkehrsflächen, Tempo-30-Zonen, sowie Fahrrad- und Spielstraßen.

Ein Verkehrskonzept als informelles Fachkonzept sollte als Planungsgrundlage für den Bebauungsplan dienen. Das Thema sollte bereits frühzeitig in die Planungsentwürfe einfließen. Die Verkehrsflächen können konkret im B-Plan festgesetzt werden.



Bauliche Dichte, Gebäudeart, Kompaktheit und Geschosszahl



Mehrfamilienhäuser haben einen spezifisch geringeren Flächenverbrauch und Wärmebedarf im Vergleich zu Ein- und Zweifamilienhäusern. Durch eine kompakte Bauweise reduziert sich der Flächenverbrauch und der Energiebedarf.

Die Ausnutzung der Grundstücke, die Gebäudeart, die Höhe und weitere Faktoren können konkret vorgegeben werden, um so Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren und Luftaustausch zu gewährleisten.





Helle Oberflächen

Die Hitzebelastung und Aufheizung von Gebäuden hängt auch von den verwendeten Materialien und Oberflächen ab. Helle Fassaden reflektieren Sonnenstrahlen und verhindern das Aufheizen der Fassade und des Gebäudes.

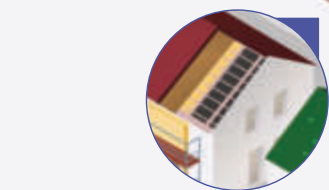
Helle Oberflächen können als Vorgabe in einer Gestaltungssatzung vorgeschrieben werden bzw. im Vertrag vereinbart werden.



Multifunktionale Plätze

Multifunktionale Plätze erlauben eine flächensparende Planung, indem sie Nutzungen kombinieren, beispielsweise als Veranstaltungs- und Freizeitor. Gleichzeitig kann Regenwasser temporär in der Fläche zurückgehalten werden.

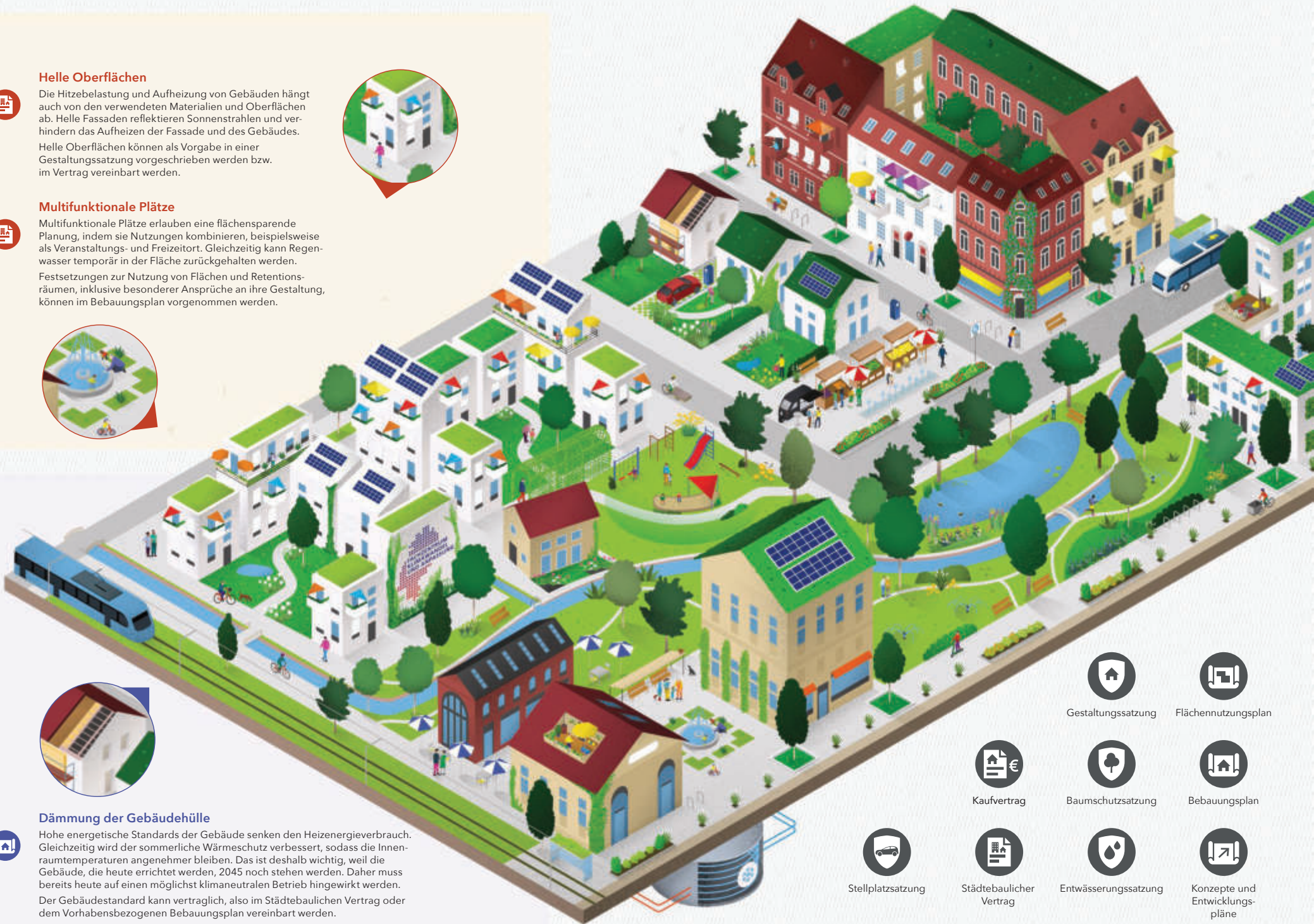
Festsetzungen zur Nutzung von Flächen und Retentionsräumen, inklusive besonderer Ansprüche an ihre Gestaltung, können im Bebauungsplan vorgenommen werden.



Dämmung der Gebäudehülle

Hohe energetische Standards der Gebäude senken den Heizenergieverbrauch. Gleichzeitig wird der sommerliche Wärmeschutz verbessert, sodass die Innenraumtemperaturen angenehmer bleiben. Das ist deshalb wichtig, weil die Gebäude, die heute errichtet werden, 2045 noch stehen werden. Daher muss bereits heute auf einen möglichst klimaneutralen Betrieb hingewirkt werden.

Der Gebäudestandard kann vertraglich, also im Städtebaulichen Vertrag oder dem Vorhabensbezogenen Bebauungsplan vereinbart werden.



Gestaltungssatzung



Flächennutzungsplan



Kaufvertrag



Baumschutzsatzung



Bebauungsplan



Stellplatzsatzung



Städtebaulicher Vertrag



Entwässerungssatzung



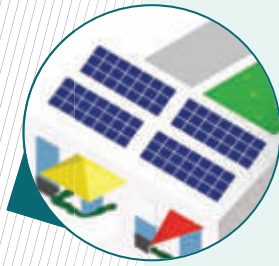
Konzepte und Entwicklungspläne

Klimaschutz

Solarenergie

Die Ausrichtung der Dachflächen ermöglicht eine optimale Nutzung der Solarenergie. Dabei muss es nicht immer eine Süd-Ausrichtung sein. Auch Ost-West-Ausrichtungen bieten Vorteile, beispielsweise zur Eigenversorgung mit Solar-Strom.

Einerseits kann die Ausrichtung des Gebäudes sowie die Dachform festgesetzt werden, aber auch die Anbringung von Photovoltaik auf dem Dach kann vorgeschrieben werden. Ebenso können Flächen zur Erzeugung von Solarenergie ausgewiesen werden.



Rad- und Fußverkehr

Die Rad- und Fußwegeverbindungen in einem Gebiet und die Anbindung an das weitere Wegenetz spielen für die Verkehrsmittelwahl eine wichtige Rolle. Kommunen sollten daher das Wegenetz und die Infrastruktur für Rad- und Fußverkehr bei der Planung entsprechend berücksichtigen.

Ein Verkehrskonzept als informelles Fachkonzept sollte als Planungsgrundlage für den Bebauungsplan dienen. Das Thema sollte bereits frühzeitig in die Planungsentwürfe einfließen. Die Flächen für Rad- und Fußwege können konkret im B-Plan festgesetzt werden.



Sonstige Mobilität

Die erfolgreiche Anbindung an den ÖPNV ist eine wichtige Maßnahme zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs. Zudem sollten Flächen für Car-Sharing vorgesehen werden. Die Entwicklung der Elektromobilität und die Reduktion des Durchgangsverkehrs sollten ebenfalls mit bedacht werden.

Ein Verkehrskonzept als informelles Fachkonzept sollte als Planungsgrundlage für den Bebauungsplan dienen. Das Thema sollte bereits frühzeitig in die Planungsentwürfe einfließen. Die Flächen für Rad- und Fußwege aber auch für Ladeinfrastruktur elektrischer betriebener Fahrzeuge können konkret im B-Plan festgesetzt werden.



Klimafreundliche Wärmeversorgung

Kommunen können gemeinsam mit kommunalen Versorgungsunternehmen die Wärmeversorgung über Wärmenetze vorantreiben; als Energiequellen können erneuerbare Energien eingesetzt werden. Dazu benötigt es ausreichend Flächen, beispielsweise für geothermische Bohrungen oder für Solarenergieanlagen.

Die Festlegungen zur effizienten Energieversorgung und zur Verwendung erneuerbarer Energien folgen idealerweise einem qualifizierten Energiekonzept. Vertraglich kann die Energieversorgung im Städtebaulichen Vertrag oder dem Vorhabensbezogenen Bebauungsplan vereinbart werden. Im Bebauungsplan können Gebiete definiert werden, in denen für Gebäude Maßnahmen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien festgesetzt werden.



Möchten Sie mehr über mögliche Maßnahmen, deren Wirkungen und Vorteile erfahren, dann lesen Sie die weiteren Handreichungen dieser Serie oder kontaktieren Sie direkt die LEA LandesEnergieAgentur Hessen oder das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung im HLNUG für mehr Informationen.

Weitere Informationen rund um die Klima-Kommunen finden Sie auf:
www.Klima-Kommunen-Hessen.de



Handlungshilfen des Fachzentrums Klimawandel und Anpassung finden Sie auf:
www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/handlungshilfen

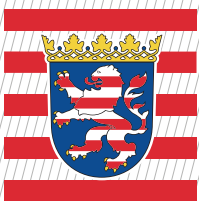


Detaillierte methodische Hinweise finden Sie in den Broschüren des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

- „Mitplanen Mitreden Mitmachen – Ein Leitfaden zur Städtebaulichen Planung“
- „Initialphase der Baulandentwicklung – Prozesse, Modelle und Vergaberegelungen“

Informationen in dieser Handreichung dienen lediglich Informationszwecken. Sie stellen keine Rechtsberatung dar und können keine individuelle rechtliche Beratung ersetzen. Für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen übernehmen wir keine Gewähr. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Rechtsvorschriften.

HESSSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
+49 611 8150
umwelt.hessen.de



LEA LandesEnergieAgentur
Hessen GmbH

Wettinerstraße 3
65189 Wiesbaden
+49 611 950 17-8400
www.lea-hessen.de



Für eine lebenswerte Zukunft

Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie

Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden
+49 6116939-0
www.hlnug.de